S 5 U 356/98 LW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 356/98 LW
Datum	28.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 137/99 LW
Datum	15.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 28.07.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 zu entrichten hat.

Ausgehend von dem ihr von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin Ã¼bermittelten Datenbestand forderte die Beklagte durch Bescheid vom 06.05.1993 Ã¼ber die Umlage fÃ¼r das Jahr 1992 von der KlÃ¤gerin 71,98 DM, wobei sie eine landwirtschaftliche NutzflÃ¤che in einer GrÃ¶Ã□e von 0,57 Hektar zugrunde legte.

Dem widersprach die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 08.06.1993. Sie betreibe weder

im Haupt- noch im Nebenerwerb ein landwirtschaftliches Unternehmen. Dies sei bereits von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin festgestellt worden.

Mit Bescheid vom 19.04.1994 verlangte die Beklagte nach denselben Berechnungsgrundlagen von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Jahr 1993 einen Beitrag in HÃ¶he von 53,44 DM. Zugleich mahnte sie den RÃ¼ckstand fÃ¼r 1992 in HÃ¶he von 71,98 DM an. Mit Schreiben vom 18.05.1994 legte die KlÃ¤gerin erneut Widerspruch ein und wies ergÃ¤nzend darauf hin, dass sie eine Ãbertragung des Grundbesitzes an ihre beiden Kinder beabsichtige.

Im Mai 1994 gab die KlÃ¤gerin an, 0,7431 ha wÃ¼rden landwirtschaftlich nicht genutzt. Es handele sich um Wald (0,5004 ha), der morastig und verfallen sei, sowie um 0,2427 ha Ãdland (Blatt 8 der Beklagtenakte). Mit Bescheid vom 13.12.1994 berichtigte die Beklagte die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 und forderte nunmehr BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 144,49 DM. Der Berechnung legte sie folgende FlÃ¤chen zugrunde: 0,85 ha Landwirtschaft; 0,61 ha Forstwirtschaft; 0,24 ha Geringstland. Dagegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22.12.1994 erneut Widerspruch ein und wies ergÃ¤nzend darauf hin, dass sie durch einen Ãbertragungsvertrag vom 15.11.1993 ihren Grundbesitz einschlieÃlich des Wohnhauses an ihre beiden Kinder Ã¼bertragen habe. Mit einem weiteren Bescheid ohne Datum (vermutlich vom 27.02.1996) verlangte die Beklagte unter Anmahnung der RÃ¼ckstÃ¤nde die Beitragsumlage fÃ¼r 1994 in HÃ¶he von 66,88 DM. Nach einer RÃ¼ckfrage beim Grundbuchamt Hoyerswerda berichtigte die Beklagte mit Bescheid vom 05.06.1996 die Beitragsbescheide fÃ¼r die Umlagen 1992, 1993 und forderte nunmehr von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 234,39 DM, wobei sie jetzt eine landwirtschaftliche NutzflÃ¤che in einer GrÃ¶Ãe von 2,12 ha, Geringstland in einer GrÃ¶Ãe von 0,24 ha sowie Wald in einer GrÃ¶Ãe von 0,60 ha zugrunde legte. Gleichzeitig hob die Beklagte den Beitragsbescheid fÃ¼r die Umlage 1994 auf. Sie ging davon aus, dass die KlÃ¤gerin bis 14.11.1993 EigentÃ¼merin folgender GrundstÃ¼cke in der Gemarkung W â¦ war: Flur 5, FlurstÃ¼ck 51/2 (0,8974 ha); Flur 5, FlurstÃ¼ck 94 (0,7431 ha); Flur 6, FlurstÃ¼ck 3/1 (0,8455 ha); Flur 1, FlurstÃ¼ck 230/1 (GebÃ¤udeflÃ¤che von 0,012 ha); Flur 1, FlurstÃ¼ck 231/1 (0,4803 ha).

Nachdem die Beklagte am 07.10.1996 telefonisch darauf hingewiesen worden war, dass sÃ¤mtliche FlÃ¤chen verpachtet seien bzw. brachliegen wÃ¼rden, veranlasste die Beklagte eine Ortsbesichtigung durch ihren technischen Revisor. Dieser fÃ¼hrte in dem Bericht vom 05.05.1997 aus, dass ab dem 15.11.1993 die FlurstÃ¼cke 94, 230/1 und 231/1 in der Gemarkung W â¦ an C â¦ Sch â¦, eine Tochter der KlÃ¤gerin, Ã¼bergeben worden seien. Das FlurstÃ¼ck 230/1 bestehe aus einer 0,012 ha groÃen GebÃ¤udeflÃ¤che. Das im Grundbuch angegebene GrÃ¼nland und die AckerflÃ¤che des FlurstÃ¼ckes 231/1 mit einer GrÃ¶Ãe von 0,4203 ha habe sich durch zwischenzeitliche Bebauung um 188 qm verringert. Von der verbleibenden GrÃ¼nlandflÃ¤che â¦ Ackerland gebe es nicht mehr â¦ wÃ¼rden 450 qm als Nutz- und Ziergarten genutzt. Die Ã¼brige GrÃ¼nflÃ¤che werde jÃ¤hrlich einmal abgemÃ¤ht. Das MÃ¤hgut werde kompostiert. Auf dieser FlÃ¤che befÃ¤nden sich 7 alte ObstbÃ¤ume, die nicht abgeerntet wÃ¼rden. Die frÃ¼heren

Angaben zum FlurstÃ¼ck 94 (vgl. Blatt 8 der Beklagtenakte) seien zutreffend. Die Ã¼brigen FlÃ¤chen seien an die zweite Tochter der KlÃ¤gerin, Frau U â¦ B â¦, abgegeben worden. Der grÃ¶Ãere Teil des FlurstÃ¼cks 51/2, nÃ¤mlich 0,65 ha GrÃ¼nland und 0,1174 ha Ackerland seien Ende 1991 fÃ¼r 12 Jahre an die Agrargenossenschaft W â¦ verpachtet worden. Die verbleibende FlÃ¤che des FlurstÃ¼cks 51/2 von 0,13 ha sei eine Holzung. Das GrundstÃ¼ck 3/1 liege brach. Es sei zur LÃ¼ckenbebauung vorgesehenes Bauerwartungsland.

Mit Bescheid vom 03.07.1997 berichtigte die Beklagte erneut die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 und verlangte jetzt von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 100,00 DM, wobei sie nunmehr (allein) GrÃ¼nland in einer GrÃ¶Ãe von 0,42 ha (TeilflÃ¤che der Flur 1, FlurstÃ¼ck 231/1) zugrunde legte. Mit Bescheid vom gleichen Tage stellte die Beklagte fest, dass fÃ¼r eine 1,48 ha groÃe FlÃ¤che (Flur 5, FlurstÃ¼ck 94; TeilflÃ¤che von FlurstÃ¼ck 51/2; Flur 6, FlurstÃ¼ck 3/1); Flur 1, FlurstÃ¼ck 23/1 TeilflÃ¤che [0,06 ha groÃe Hof- und GebÃ¤udeflÃ¤che]) keine Beitragspflicht bestanden habe. Dem Widerspruch vom 08.06.1993 sei damit abgeholfen worden.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin erneut Widerspruch mit Schreiben vom 08.07.1997. Die Auffassung der Beklagten, dass mit dem Bescheid vom 03.07.1997 ihrem Widerspruch vom 08.06.1993 abgeholfen worden sei, kÃ¶nne sie nicht teilen. BezÃ¼glich ihres WohngrundstÃ¼ckes werde nach wie vor zu Unrecht von einer Beitragsverpflichtung ausgegangen. Es erfolge keinerlei landwirtschaftliche Nutzung und im Ãbrigen sei die steuerliche Veranlagung fÃ¼r das WohngrundstÃ¼ck in der Abgabenart "Grundsteuer B" erfolgt.

Mit Datum vom 19.12.1997 erlieÃ die Beklagte einen weiteren Beitragsbescheid fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 und forderte von der Beklagten erneut BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 100,00 DM, wobei sie nunmehr neben der GrÃ¼nflÃ¤che mit einer GrÃ¶Ãe von 0,42 ha auch eine WaldflÃ¤che mit 0,63 ha zugrunde legte (TeilflÃ¤chen von Flur 5, FlurstÃ¼ck 94 und FlurstÃ¼ck 51/2).

Auf Anfrage der Beklagten hin teilte das SÃ¤chsische Forstamt S â¦ mit Schreiben vom 18.03.1998 mit, dass es sich Gemarkung W â¦ um keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes handle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.1998 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde dabei im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die versicherten Unternehmer aufzubringen seien. Der Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens setze in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keinen GeschÃ¤ftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete TÃ¤tigkeit voraus, auch sei keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Es komme auch nicht auf die sonstige Motivation des Handelns an und auch nicht auf die GrÃ¶Ãe des GrundstÃ¼ckes. Entscheidend sei allein, ob landwirtschaftliche TÃ¤tigkeiten verrichtet wÃ¼rden. Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung sei der KlÃ¤gerin die Pflege von von 0,42 ha GrÃ¼nland zuzurechnen. DarÃ¼ber hinaus sei die KlÃ¤gerin auch als forstwirtschaftliche Unternehmerin beitragsverpflichtet. Auf

der mit den BeitrÃ¤gen in Anspruch genommenen FlÃ¤che stÃ¼nden BÃ¤ume, was fÃ¼r die Annahme des Vorliegens eines forstwirtschaftlichen Unternehmens reiche. Die Lage des GrundstÃ¼ckes und die steuerrechtliche Eingruppierung sei fÃ¼r die zu treffende Entscheidung unerheblich.

Mit der am 19.11.1998 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Eine landwirtschaftliche Nutzung der streitigen FlurstÃ¼cke sei in der Vergangenheit nicht erfolgt. Die betroffene GrÃ¼nflÃ¤che gliedere sich in einen Trockenbereich und einen VernÃ¤ssungsteil. DemgemÃ¤Ã hÃ¤tten die Pflegearbeiten auf ein Minimum reduziert werden kÃ¶nnen. Der GrÃ¼nlandbereich werde jÃ¤hrlich einmal gemÃ¤ht, was einen Arbeitsaufwand von ca. 10 Stunden in Anspruch nehme. Das anfallende Schnittgut werde kompostiert. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 17 f. der SG-Akte und auf die beigefÃ¼gte Luftbildaufnahme verwiesen (Blatt 19 der SG-Akte).

Mit Urteil vom 28.07.1999 hat das Sozialgericht Dresden die Bescheide der Beklagten vom 27.05.1993, 19.04.1994, 13.12.1994, 05.06.1996, 03.07.1997 und 19.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 aufgehoben. Die beitragsrechtlichen Entscheidungen bezÃ¼glich der Jahre 1992 und 1993 richteten sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Am 01. Januar 1997 sei zwar das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) in Kraft getreten (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes). GemÃ¤Ã Â§ 219 Abs. 1 Satz 2 SGB VII seien aber die Vorschriften der RVO Ã¼ber die Aufbringung der Mittel fÃ¼r die vor 1997 liegenden Haushaltsjahre weiter anzuwenden.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 802, 723 RVO wÃ¼rden die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch die landwirtschaftlichen Unternehmer im Umlageverfahren aufgebracht. Nach Â§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO in der hier anzuwendenden Fassung vom 01.07.1988 (